

An die
Lanius - Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik
und angewandten Naturschutz
Schlossgasse 3
3620 Spitz an der Donau

Geschäftszahl:
LVwG-AV-1213/003-2018

Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Beilagen:

1

Beschwerde:

Bezug:
RU5-BE-1207/007-2018

Datum:
08. August 2019

Betrifft:
**NÖ Teichwirteverband und NÖ Landesfischereiverband, außerordentliche
Revision – Aktenvorlage an Verwaltungsgerichtshof**

Beiliegend übermittelt das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gemäß § 30a
Abs. 7 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG eine Ausfertigung der
außerordentlichen Revision.

Die außerordentliche Revision wurde unter Anschluss der Akten des Verfahrens dem
Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 VwGG sind nunmehr alle weiteren Schriftsätze im
Revisionsverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11,
Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Richter

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Naturschutz
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Landesverwaltungsgericht
Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien



800002

RU5-BE-1207/007-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15220 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15209

06. August 2019

Betrifft

NÖ Teichwirteverband, NÖ Landesfischereiverband, Ausnahmegenehmigung gemäß § 20
NÖ Naturschutzgesetz 2000 zum Eingriff in die Fischotterpopulation, Beschluss des
Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 26. Juni 2019, LVwG-AV-1213/001-
2018 – außerordentliche Revision

Revisionswerberin:
(belangte Behörde
vor dem LVwG)

NÖ Landesregierung, vertreten durch
das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Mitbeteiligte Parteien:

1. NÖ Teichwirteverband
Wiener Straße 64
3100 St. Pölten
2. NÖ Landesfischereiverband
Goethestraße 2
3100 St. Pölten
3. die NÖ Umweltanwaltschaft,
Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Wiener Tierschutzverein,
Triester Straße 8, 2331 Vösendorf
5. WWF Österreich,
Ottakringerstraße 114-116, 1160 Wien
6. Naturschutzbund NÖ,
Mariannengasse 32/2/16, 1090 Wien
7. Ökobüro, Allianz der Umweltbewegung,
Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien
8. Lanius - Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik
und angewandten Naturschutz,
Schloßgasse 3, 3620 Spitz



wegen:

Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich
vom 26. Juni 2019, LVwG-AV-1213/001-2018

außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof
gemäß Art 133 Abs. 1 Z. 1 B-VG iVm Art. 133 Abs. 6 Z. 2 B-VG

4-fach
Beilage (Beschluss, Verwaltungsakt)

Außerordentliche Revision

1. Gegenstand der Revision

Die NÖ Landesregierung (in weiterer Folge als Revisionswerberin bzw. belangte Behörde vor dem LVwG bezeichnet) erhebt gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (in weiterer Folge als LVwG bezeichnet) vom 26. Juni 2019, LVwG-AV-1213/001-2018, zugestellt am 26. Juni 2019, binnen offener Frist nachstehende außerordentliche Revision gemäß Art 133 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof.

In einem wird der Akt des Verwaltungsverfahrens vorgelegt.

2. Sachverhalt

Zum Antrag des NÖ Teichwirteverbandes und der NÖ Landesfischereiverbandes vom 25.5.2018 wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18.9.2018, RU5-BE-1207/007-2018, gemäß § 20 NÖ NSchG 2000 die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur im Bescheid näher definierten Entnahme von Fischottern aus Teichen und Fließgewässern erteilt.

Über die gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden wurde vom LVwG dahingehend entschieden, dass mit Beschluss des LVwG vom 26. Juni 2019, LVwG-AV-1213/001-2018,

der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit an die Niederösterreichische Landesregierung zurückverwiesen wurde.

Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass gegen diesen Beschluss gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig ist.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die gegenständliche außerordentliche Revision.

3. Zulässigkeit der Revision

3.1 Legitimation zur Erhebung der Revision

Die NÖ Landesregierung hat gemäß § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 über Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung mit Bescheid zu entscheiden.

Sie ist gemäß Art. 133 Abs. 6 Z. 2 B-VG als belangte Behörde des Verfahrens vor dem LVwG NÖ legitimiert, gegen den vorliegenden Beschluss des LVwG NÖ vom 26. Juni 2019, LVwG-AV-1213/001-2018, Revision zu erheben.

3.2 Zum Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG, konkret durch Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

Gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Bezüglich der Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert § 28 VwGVG:

„§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.“



(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. [...]

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.“

Das Verwaltungsgericht hat, sofern es sich um keine Verwaltungsstrafsache handelt, über eine Beschwerde reformatorisch zu entscheiden, sofern der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Art 130 Abs. 4 B-VG).

Im vorliegenden Fall hatte die belangte Behörde mit Bescheid über einen Antrag des NÖ Teichwirteverbandes und des NÖ Landesfischereiverbandes (Antrag vom 25.5.2018) auf Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Fischottern an Teichen und Fließgewässern gem. § 20 Abs. 4 und 5 NÖ NSchG 2000 zu entscheiden.

Gemäß § 20 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 kann die Landesregierung durch Bescheid Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

1. für welche Arten die Ausnahme gilt,
2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden und
3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Gemäß Abs. 5 leg. cit. darf eine Bewilligung gemäß Abs. 4 nur erteilt werden

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

Sachverhalt:

Im Vorfeld zu diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 28.2.2017, RU5-BE-2107/001-2016, wurde dem NÖ Teichwirteverband und dem NÖ Landesfischereiverband

- zum Zweck der Reduktion von Ausfraß an Fischteichen in den Verwaltungsbezirken Gmünd, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Horn und Krems an der Donau sowie
- zum Schutz der Bachforellenpopulation im Bereich jener Gewässer, die in der als Beilage A angeschlossenen CD „Kartenbeilage zu Bescheid Zl. RU5-BE-1207/001-2016“, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, dargestellt sind, die Ausnahmegenehmigung zum Fangen und Töten und unmittelbaren Töten von Fischottern in folgendem Ausmaß erteilt:

- 1) in den Verwaltungsbezirken Gmünd, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Horn und Krems an der Donau im Ausmaß von maximal 20 Fischottern und
 - 2) in den Bereichen der Talböden jeweils links- und rechtsufrig der aus Beilage A ersichtlichen Gewässer, sofern ein allfälliger Besatz dieser Gewässer ausschließlich mit autochthonem Genmaterial und in Form früher Entwicklungsstadien, d.s. Eier oder Brütlinge, von Bachforellen, erfolgt, im Ausmaß von ebenfalls maximal 20 Fischottern.
- Dieses Recht war bis 30. Juni 2018 befristet.

Auf Grundlage dieses Bescheides wurden aus vom Konsens umfassten Teichanlagen 20 Fischotterindividuen entnommen.

Nach Fristablauf beantragten der NÖ Teichwirteverband und der NÖ Landesfischereiverband sodann mit oben erwähntem Schreiben vom 25.5.2018 die neuerliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in demselben Umfang wie mit Bescheid vom 28.2.2017, RU5-BE-1207/001-2016, bewilligt.

Zu diesem (in der Folge mit dem im Beschwerdeweg angefochtenen Bescheid vom 18.9.2018, RU5-BE-1207/007-2018, erledigten) Antrag wurde ein naturschutzfachliches Gutachten zu dem Beweisthema eingeholt, ob sich - im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Vorbescheides vom 28.2.2017, RU5-BE-2107/001-2016 (Anm.: mit identem Antragsgegenstand und identen Antragstellern) - durch die aufgrund dieses Bescheides erfolgte Entnahme von 20 Fischottern an Teichen eine Änderung in der Größe der Fischotterpopulation ergeben habe, wobei bei dieser Beurteilung auch die aktuellen Reproduktionsannahmen berücksichtigt werden mögen.

Das dazu erstattete und im Bescheid zitierte Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen vom 22.6.2018 lautet:

„Anhand der 2018 erhobenen Daten ist belegbar, dass sich die Ausgangslage für die Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes des Fischotters in Niederösterreich von 2008 auf 2018 stark verbessert hat. Die 20 entnommenen Tiere führten zu keiner Verschlechterung, schon gar nicht unter das Niveau von 2008.“

Aufgrund dieser gutachterlichen Feststellung galt für die Behörde als erwiesen, dass sich in Bezug auf die artenschutzrechtlich und –fachlich zu beurteilenden Kriterien durch die aufgrund des Vorbescheides erfolgte Entnahme von 20 Fischottern für das zum Antrag vom 25.5.2018 anhängige Verfahren keine inhaltliche Änderung der Beurteilungsgrundlage ergeben hat und folglich für die Beurteilung des Antrages vom 25.5.2018 von jenen Beurteilungen auszugehen war, die dem Bescheid vom 28.2.2017, RU5-BE-1207/001-2016, zugrunde gelegen waren.

Die zu beurteilende Sachlage war damit als ident zu jener zu bewerten, auf der dieser Vorbescheid basiert hatte.

Mit Bescheid vom 18.9.2018, RU5-BE-1207/007-2018, wurde in der Folge dem NÖ Teichwirteverband und dem NÖ Landesfischereiverband die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 20 Abs. 4 und 5 NÖ NSchG 2000 zum Zweck der

Reduktion von Ausfraß an Fischteichen in den Verwaltungsbezirken Gmünd, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Horn und Krems an der Donau sowie zum Schutz der Bachforellenpopulation im Bereich jener Gewässer, die in der als Beilage A angeschlossenen CD „Kartenbeilage zu Bescheid ZI. RU5-BE-1207/007-2018“, dargestellt sind, zum Fangen und Töten und unmittelbaren Töten von Fischottern in folgendem Ausmaß unter Einhaltung der im Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen, befristet bis 30.6.2019, erteilt:

- 1) in den Verwaltungsbezirken Gmünd, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Horn und Krems an der Donau im Ausmaß von maximal 20 Fischottern und
- 2) in den Bereichen der Talböden jeweils links- und rechtsufrig der aus Beilage A ersichtlichen Gewässer, sofern ein allfälliger Besatz dieser Gewässer ausschließlich mit regional bodenständigen Eiern oder Brütlingen der Bachforelle erfolgt, im Ausmaß von ebenfalls maximal 20 Fischottern.

Rechtliche Beurteilung:

Aufgrund der im Verfahren nachgewiesenen zum Vorverfahren identen fachlichen Ausgangsvoraussetzungen, Antragsinhalte (sowohl der dem Erstbescheid zugrundeliegenden Antrag als auch der Antrag vom 25.5.2018 ist auf die Entnahme von 20 Fischottern aus Teichen und 20 Fischottern aus Fließgewässern gerichtet) und Antragsteller sah es die Behörde im Sinne einer ökonomischen zeit- und kostensparenden Verfahrensführung als verfahrensrechtliche Verpflichtung, ihrer Beurteilung des Antrags vom 25.5.2018 in inhaltlicher Hinsicht jene Gutachten zugrunde zu legen, auf denen der Bescheid vom 28.2.2017, RU5-BE-2107/001-2016, basiert.

Diese Gutachten wurden in ihren entscheidungswesentlichen Inhalten auch in die Begründung des angefochtenen Bescheides aufgenommen.

Insgesamt decken das Gutachten vom 22.6.2018 sowie die im davorliegenden Verfahren eingeholten Gutachten alle für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung entscheidungswesentlichen Sachverhalte ab.

Neben diesen Gutachten flossen in die Entscheidung – entgegen den Ausführungen im nunmehr angefochtenen Beschluss des LVwG - überdies die Daten aus den aufgrund des Erstbescheides vorgelegten Monitoringergebnissen ein (insbes. bezüglich eines im



Zeitpunkt der Entscheidung aktuellen Vergleichs der Schadenssituation an Teichen vor und nach Fischotterentnahmen).

Was die nach Ansicht des LVwG notwendige ergänzende Schadenbeurteilung betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die erteilte Bewilligung ausschließlich auf den Schutz der öffentlichen Interessen der Aufrechterhaltung der Teich- bzw. Fischereiwirtschaft abzielt und damit auf § 20 Abs. 5 Z 3 NÖ NSchG 2000 basiert, nicht aber die auf Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum gemäß § 20 Abs. 5 Z 2 NÖ NSchG 2000.

Die mit dem Bescheid im Sinn dieses Schutzes verfolgte wirksame lokale Entschärfung des Problems des Ausfraßschadens durch die bewilligten Fischotterentnahmen an Teichen wurde anhand der vorgelegten Monitoringergebnisse schlüssig aufgezeigt und bedarf keiner weiteren, dem Tatbestand des Abs. 5. Z 2 vergleichbaren Schadensermittlung.

Das als Bewilligungskriterium vorauszusetzende Verweilen der Art des Fischotters im günstigen Erhaltungszustand bzw. die naturschutzfachliche Beurteilung, dass sich in Bereichen mit nicht günstigem Erhaltungszustand die beantragten Entnahmen nicht verschlechternd auf die Erreichbarkeit des günstigen Erhaltungszustandes auswirken, ergibt sich entgegen den Ausführungen des LVwG aus den dem Verfahren zugrundeliegenden Gutachten.

Für eine in Bezug auf die Frage der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand im Vergleich zum Erstbescheid unveränderte Ausgangslage spricht neben der gutachterlichen Aussage vom 22.6.2018 das zwischen den beiden Verfahren liegende geringe Zeitintervall.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der sich nicht verschlechternden Erreichbarkeit des günstigen Erhaltungszustandes im Sinn der Vorgaben der FFH-Richtlinie trotz der beantragten Eingriffe setzte die belangte Behörde das LVwG bezüglich der letzten Ergebnisse der Bestandserhebung mit Schreiben vom 8.1.2019 davon in Kenntnis, dass aufgrund des Vorabzuges des Berichtes zur Bestandserhebung aktuell von einer NÖ Fischotterpopulation von zumindest 1000 Tieren ausgegangen werden könne und diese Individuenanzahl die Populationsannahme und Entwicklungstendenzen, von der die Behörde infolge eigener fachlicher Beurteilungen

der Fischotterpopulation ausgegangen ist, nicht nur abdecke, sondern sogar noch übertreffe.

Damit bestätigen die Ergebnisse der Erhebung jedenfalls zumindest die Bestandszahl, von der die Behörde bei ihrer Beurteilung im Bewilligungsverfahren ausgegangen ist, und rechtfertige aus deren Sicht daher auch den mit dem angefochtenen Bescheid genehmigten Konsensumfang.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Behörde mit den im Gutachten vom 22.6.2018 enthaltenen Beurteilungen sowie den demnach infolge Identität der Antragsinhalte bezüglich der Prognose der von den Entnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand heranzuziehenden, im vorgelagerten Verfahren erstatteten gutachterlichen Ausführungen alle für eine Entscheidung zum vorliegenden Antrag relevanten Sachverhalte ermittelt und aufgrund dieser ihre Entscheidung getroffen hat.

Die dem LVwG nach Vorliegen unmittelbar nachgereichten Ergebnisse der aktuellen Bestandsermittlung rechtfertigen die von der Behörde aus den genannten Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen.

Obwohl die Behörde damit in den Sachverhalt in allen entscheidungsrelevanten Belangen ermittelt hat und sich die Beurteilungen zu den laut Beschluss angeblich unzureichend erhobenen Themenbereichen aus den im Verfahren herangezogenen Gutachten und den Unterlagen zu den Bestandsergebnissen ergeben, entschied das Verwaltungsgericht über den angefochtenen Bewilligungsbescheid nicht in der Sache, sondern behob diesen (auch ohne Durchführung einer Verhandlung) mit dem angefochtenen Beschluss und verwies die Angelegenheit an die belangte Behörde zurück.

Die belangte Behörde vertritt die Rechtsansicht, dass das LVwG verpflichtet gewesen wäre, in der Sache zu entscheiden. Dies umfasst auch die Verpflichtung, nach Ansicht des LVwG allenfalls erforderliche ergänzende Beurteilungen einzuholen.

Im angefochtenen Beschluss wird nicht ausgeführt, in welchen Punkten der Sachverhalt nicht umfassend ermittelt wurde. Die Beurteilung der in der Beschlussbegründung als nicht behandelt bezeichneten Themen erfolgte wie oben dargelegt entgegen den Ausführungen des LVwG sehr wohl in den dem Bescheid zugrundeliegenden Gutachten.



Der Beschluss gibt keine Aufschlüsse darüber, warum allenfalls erforderliche ergänzende Ermittlungen – durch Einholung ergänzender Gutachten und im Rahmen einer Verhandlung - nicht durch das LVwG erfolgt sind, sondern dafür das Verfahren an die Behörde zurückzuverweisen war, und nennt keine Gründe, die konkret einer Entscheidung in der Sache entgegengestanden sind.

Auch darauf, ob bzw. inwiefern sich allenfalls aus den gegen den Bewilligungsbescheid erhobenen Beschwerden und deren Inhalten zusätzlicher Ermittlungsbedarf zur Beurteilung der Beschwerdevorbringen ergebe und aus welchen Gründen dafür erforderliche Ergänzungen nicht vom Verwaltungsgericht erfolgen können, wird im Beschluss nicht eingegangen.

Stattdessen enthält dieser lediglich den Hinweis, dass die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 VwGVG vorgelegen seien und der Bescheid daher behoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückverwiesen werde.

Damit weicht das Verwaltungsgericht mit diesem Beschluss von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab:

Demnach habe die Behörde - ebenso wie das Verwaltungsgericht unter Anwendung des § 17 VwGVG - ein Gutachten auf seine Schlüssigkeit dahingehend zu überprüfen, ob ein Gutachten den Gesetzen des richtigen, zur Kenntnis der Wahrheit führenden Denkens entspricht, und festgestellte Fehler durch die Einholung ergänzender oder neuer sachverständiger Äußerungen zu beseitigen. Behörde wie Gericht seien verpflichtet, für die Klarstellung des Sachverhaltes in allen wesentlichen Punkten zu sorgen, insbesondere auch für die Überprüfung eines eingeholten Sachverständigengutachtens (vgl. Erkenntnis vom 31.01.2019, Ra 2018/16/0216).

Nach dem Erkenntnis vom 25.04.2019, Ra 2017/22/0067, habe das VwG, wenn die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 2 VwGVG 2014 nicht vorliegen, eine Sachentscheidung zu treffen, eine Aufhebung und Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 oder Abs. 4 VwGVG 2014 sei in einem solchen Fall nicht zulässig (vgl. VwGH 12.12.2017, Ra 2017/22/0066). Das Verwaltungsgericht habe – so das Erkenntnis vom 12.09.2018, Ra 2015/08/0032 - grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden und damit nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl. insbesondere § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG), wobei der äußerste Rahmen dieser

Prüfbefugnis die „Sache“ des bekämpften Bescheids sei. Dies sei in den Fällen einer Trennbarkeit der behördlichen Entscheidung weiter eingeschränkt, wenn in der Beschwerde von mehreren trennbaren Absprüchen nur ein Teil bekämpft wird (vgl. VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032; mwN).

Der alleinige Umstand, dass das die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde für unrichtig erachtet, enthebe laut Erkenntnis vom 26.06.2018, Ra 2018/04/0104, das Verwaltungsgericht nicht seiner primären Verpflichtung, in der Sache selbst zu entscheiden.

Laut Erkenntnis vom 27.12.2018, Ra 2015/08/0095, sei eine Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG nicht etwa aus Gesichtspunkten der Effizienz geboten, sei doch die Vornahme ergänzender Ermittlungen durch das Verwaltungsgericht fallbezogen jedenfalls im Interesse der Raschheit gelegen (vgl. dazu näher VwGH 19.1.2017, Ro 2014/08/0084).

Ebenfalls in Zusammenhang mit Verwaltungseffizienz entschied der VwGH mit Erkenntnis vom 20.11.2018, Ra 2018/12/0012, dass, wenn im Anschluss an eine Zurückverweisung die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes durch die Verwaltungsbehörde (lediglich) 'gleich schnell' wie im gedachten Fall einer Ermittlung durch das VwG erfolgt, das 'Interesse der Raschheit', welches auf die Raschheit der Erzielung einer endgültigen Entscheidung in der 'Sache' Bezug nimmt, gerade keine Zurückverweisung erfordere, sondern eine Entscheidung in der 'Sache' durch das VwG. Schon die Ausfertigung und Zustellung sowie eine allenfalls erfolgende Bekämpfung eines zurückverweisenden Beschlusses lasse einen entsprechenden Zeitverlust erwarten, aber auch der Umstand, dass eine folgende Entscheidung der Verwaltungsbehörde in der 'Sache' unter Umständen neuerlich gerichtlich überprüft werden müsste (vgl. VwGH 27.4.2017, Ra 2016/12/0071; VwGH 30.5.2017, Ra 2016/12/0079.) Indem das VwG in Verkennung des eben Dargelegten eine auf § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 gestützte Aufhebung und Zurückverweisung vorgenommen und die gemäß § 24 VwGVG 2014 gebotene Verhandlung unterlassen habe, belaste den angefochtenen Beschluss mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

3.3 Zur Rechtzeitigkeit der Revision



Der angefochtene Beschluss des LVwG NÖ wurde der NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, am 26.6.2019 elektronisch zugestellt. Die vorliegende Revision ist daher rechtzeitig.

4. Anfechtungserklärung

Die vorliegende Revision wendet sich in vollem Umfang gegen den Beschluss des LVwG vom 26. Juni 2019, LVwG-AV-1213/001-2018.

5. Revisionsgründe

In der NÖ Artenschutzverordnung genannte Arten gelten als besonders geschützte Arten im Sinne des § 18 NÖ NSchG 2000.

Nachdem die Behörde aufgrund der im Gutachten vom 22.6.2018 enthaltenen Beurteilungen infolge Identität der Antragsinhalte bezüglich der Prognose der von den Entnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer Entscheidung aufgrund ständiger Judikatur die im Verfahren zum Bescheid vom 28.2.2017, RU5-BE-1207/001-2016, ersatteten gutachterlichen Ausführungen ihrer Entscheidung zugrunde legen konnte, wurden alle für eine Entscheidung zum vorliegenden Antrag relevanten Sachverhalte ermittelt und aufgrund dieser die Entscheidung getroffen.

Die dem LVwG nach Vorliegen unmittelbar nachgereichten Ergebnisse der aktuellen Bestandsermittlung rechtfertigen die von der Behörde aus den genannten Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen.

Der Bescheid vom 18.9.2018, RU5-BE-1207/007-2018, wurde damit unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 20 Abs. 4 und 5 NÖ NSchG 2000 erlassen.

Dass bei Beurteilung eines Sachverhalts bei unveränderter Ausgangslage und Identität der Antragsinhalte (sowohl der dem Erstbescheid zugrundeliegenden Antrag als auch der Antrag vom 25.5.2018 ist auf die Entnahme von 20 Fischottern aus Teichen und 20

Fischottern aus Fließgewässern gerichtet) auf in Vorverfahren gewonnenes Wissen (durch auf den zu beurteilenden Antrag gleichermaßen anzuwendende im Vorverfahren erhobene Sachverhalte und gutachterliche Beurteilungen) zur Beweiswürdigung herangezogen werden können und zu einer ökonomischen Verfahrensführung beiträgt, entspricht der ständigen Spruchpraxis des VwGH.

Das Gutachten vom 22.6.2018 sowie die im davorliegenden Verfahren eingeholten Gutachten decken alle für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung entscheidungswesentlichen Sachverhalte ab und war aus diesem Grund das Recht zur Entnahme von Fischottern im vorzitierten Umfang zu erteilen.

6. Antrag

Aus den oben genannten Gründen stellt die NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, den

Antrag,

den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 26. Juni 2019, LVwG-AV-1213/001-2018, gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Abteilungsleiter



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Naturschutz
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Landesverwaltungsgericht
Niederösterreich

RU5-BE-1207/007-2018

Beilagen
Schriftsatz (4-
fach), LVwG-
Erkenntnis,
Ausdruck
Verfahrensakt

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15220 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
LVwG-AV-1213/001-2018

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15209

06. August 2019

Betrifft

NÖ Teichwirteverband, NÖ Landesfischereiverband, Ausnahmegenehmigung nach § 20
Abs. 4 und 5 NÖ NSchG 2000 zur Entnahme von Fischottern aus Teichen und
Fließgewässern, Beschluss des LVwG vom 26.6.2019, LVwG-AV-1213/001-2018 -
außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir

- den Schriftsatz der gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts NÖ vom 26. Juni 2019, LVwG-AV-1213/001-2018, erhobenen außerordentlichen Revision vom 6. August 2019 (4-fach),
- den angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts NÖ vom 26. Juni 2019, LVwG-AV-1213/001-2018, sowie
- einen Ausdruck des Verfahrensaktes RU5-BE-1207/007-2018,

mit der Bitte um Weiterleitung an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung.

Die Bestätigung der Überweisung der zu entrichtenden Gebühr von € 240,-- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel wird nach Vorliegen umgehend an Sie weitergeleitet.

Ergeht weiters z. K. an:

1. NÖ Teichwirteverband, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
2. NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
3. NÖ Umweltschutzverband, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Wiener Tierschutzverein, Triester Straße 8, 2331 Vösendorf
5. An den WWF Österreich, Ottakringerstraße 114-116, 1162 Wien
6. Naturschutzbund Österreich, Mariannengasse 32/2/16, 1090 Wien
7. Ökobüro, Allianz der Umweltbewegung, Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien
8. Lanius - Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, Schloßgasse 3, 3620 Spitz

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Abteilungsleiter



